

Ausfüllhinweise

Ausfüllhinweise des Jobcenters Stuttgart zu den Antragsvordrucken auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrags auf Bürgergeld nach dem SGB II. Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen.

Das „Merkblatt SGB II“, die Ausfüllhinweise und weitere Anlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter.digital.

Der Antrag auf Bürgergeld besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Ihre persönlichen Daten müssen Sie auf jeder Anlage erneut eintragen, damit diese eindeutig zugeordnet werden kann.

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Kosten für Kopien werden nicht erstattet. Generell können auch Originale vorgelegt werden. Diese werden dann vom Jobcenter nach Bedarf datenschutzkonform kopiert.

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuchs.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform erfasst und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind z. B. Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie z. B. der Name des Supermarks, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich ist.

Näheres siehe auch unter dem Punkt „Kontoauszüge“.

Darüber hinaus dürfen Sie z. B. die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrags schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.stuttgart.de/datenschutz/jobcenter-datenschutzinformationen.php.

Sie sind als Bezieherin und Bezieher von Bürgergeld nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Bürgergeld wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet. Sie prüft dann, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vergibt die Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nummer) als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten einer ausländischen Person im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters. Die Verwendung der AZR-Nummer ist daher auch besonders geeignet, Personenverwechslungen zu vermeiden.

AH

Wichtige Hinweise

Datenschutz

① Rentenversicherungsnummer

② AZR-Nummer

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Machen Sie keine Angaben, entstehen Ihnen dadurch keine Nachteile. Durch deren Angabe können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu. Mit interner Nutzung ist die Kontaktaufnahme mit Ihnen gemeint. Ihre Einwilligung zur Nutzung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben - insbesondere zum Zufluss von Einkommen - für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen.

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus:

- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnerin/Ehepartner,
- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Stellt ein unverheiratetes erwerbsfähiges Kind, das mindestens das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil zur Bedarfsgemeinschaft.

Die temporäre (zeitweise) Bedarfsgemeinschaft ist eine besondere Form der Bedarfsgemeinschaft. Von einer temporären Bedarfsgemeinschaft spricht man, wenn

- die hilfebedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben und
- das minderjährige Kind sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Der Aufenthalt der Kinder ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Das Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft hat Auswirkungen auf den Leistungsanspruch des minderjährigen Kindes.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen. Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell. Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem Hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft, z. B.

- Verwandte und Schwägernte (Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, Onkel, Tanten),
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

Die Anlage HG ist für **jede Person**, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt, einzeln auszufüllen.

Beispiel: Ein Ehepaar lebt zusammen mit seinen zwei Kindern sowie dem Vater der Ehefrau und dem Bruder der Ehefrau in einem Haushalt. Die Anlage HG ist sowohl für den Vater der Ehefrau als auch für den Bruder der Ehefrau auszufüllen.

③ Telefonnummer/ E-Mail-Adresse

④ Antragstellung

⑤ Bedarfsgemeinschaft

⑤a Temporäre Bedarfsgemeinschaft

⑥ Haushaltsgemeinschaft

Wann und für wen ist die Anlage HG auszufüllen?

Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studierenden) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, im Antrag auf Bürgergeld müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen und Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU den Mietanteil der weiteren Person(en) nennen und die Untermietzahlung in der Anlage EK als Einkommen angeben.

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn **die Partnerin** bzw. **der Partner** mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in **einem gemeinsamen Haushalt** so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der **wechselseitige Wille** anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partnerinnen bzw. Partner eingehen.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Auch kann von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche Möglichkeit der Heirat besteht.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partnerinnen und Partner:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.

Neben den Vermutungsregelungen können auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden oder die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Die antragstellende Person vertritt die Bedarfsgemeinschaft.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Als Vertreterin oder Vertreter sollten Sie beim Ausfüllen des Antrags die Vertretenen einbeziehen. Stimmen Sie die wesentlichen Angaben sowie Angaben, die die Vertretenen betreffen, mit diesen ab. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit einem eigenen Antrag heben die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretungsvollmacht auf und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 SGB I gilt entsprechend). Sie verbleiben dennoch in der bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft?

7 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Kann ich die Vermutung über das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft widerlegen?

8 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Was ist, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretung nicht möchten!

Erwerbsfähig ist:

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Wenn es keine erwerbsfähige Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft gibt, besteht für Sie möglicherweise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können in diesem Fall Leistungen nach dem SGB XII beantragen.

Als Vertreterin bzw. Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haben Sie nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihren derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status mittels Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung nachweisen, dürfen diese in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/gespeichert werden.

Sofern Sie den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als Nachweis verwenden, sind nur die Seiten erforderlich, auf denen die Rechtsgrundlage und Gültigkeit für die Anerkennung oder Gewährung des subsidiären Schutzes nach dem Aufenthaltsgesetz ersichtlich sind. Der gesamte Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge muss daher nicht eingereicht werden. Von den erforderlichen Seiten wird keine Kopie zur Akte genommen.

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 SGB III oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

BAföG-Bezieherinnen/-Bezieher können einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Studierende oder Schülerinnen/Schüler, die BAföG beziehen und nicht im Haushalt der Eltern leben, sind jedoch in der Regel vom Bezug des Bürgergelds ausgeschlossen.

Außerdem ausgeschlossen sind z. B. Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen von BAB oder ABG förderungsfähig ist, wenn sie mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind und bei der Förderung mit ABG diese Kosten durch eine Agentur für Arbeit oder einen Dritten übernommen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben diese ausgeschlossenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler oder Studierenden jedoch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer Mehrbedarfe bzw. in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Leistungsgewährung.

Sie sind verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Internat, Wohnheim oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind. Die Vorlage eines Wohnheim- oder Internatsvertrags ist in der Regel nicht erforderlich. Eine vorgelegte Kopie kann um nicht relevante Stellen geschwärzt werden.

Wenn Sie einen Ausbildungsvertrag als Nachweis über eine Berufsausbildung vorlegen, können Sie nicht erforderliche Angaben ebenfalls schwärzen. Grundsätzlich ist auch die Vorlage alternativer Nachweise möglich.

Beim Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

9 „Tätigkeit von mindestens drei Stunden“/Erwerbsfähigkeit

Was gilt bei Kindererziehung, Pflege Angehöriger oder Schulbesuch?

10 Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

11 Schule/Studium/Ausbildung

Wann ist die Schul- bzw. Berufsausbildung beendet?

Die Angabe der Art der stationären Einrichtung (insbesondere der Justizvollzugsanstalt) ist erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) ist der voraussichtliche Aufenthalt anzugeben.

Eine Schwangerschaft können Sie z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder Vorlage des Mutterpasses nachweisen. Es wird keine Kopie zur Akte genommen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen. Das Jobcenter übernimmt diese Kosten nicht. Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt.

Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind diese Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Wird Warmwasser jedoch dezentral (z. B. über einen Durchlauferhitzer, Boiler oder eine Gastherme) erzeugt, wird ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gewährt. Füllen Sie daher zur Prüfung des Anspruchs unbedingt den entsprechenden Punkt „Energiequellen“ der Anlage KDU aus.

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die auf den Seiten der Anlage MEB befindliche ärztliche Bescheinigung nutzen oder ein ärztliches Attest vorlegen. Wenn Sie die ärztliche Bescheinigung der Anlage MEB nutzen, entbinden Sie auch Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der Schweigepflicht. Sofern Sie nicht bereit sind, Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, sind hierfür wichtige Gründe gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter darzulegen. Eine fehlende Schweigepflichtentbindung kann unter Umständen zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung des Mehrbedarfs führen.

Sollte zur Beurteilung der Erkrankung medizinisches Fachwissen erforderlich sein, z. B. bei der Angabe „sonstige Erkrankung“, wird die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter gegebenenfalls den Ärztlichen Dienst des Jobcenters einschalten, eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Ärztin bzw. zu Ihrem Arzt erfolgt nicht.

Sie können auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters (Medizinisch-Psychologischer Dienst) übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, welche Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfs sind, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheids nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Die Merkzeichen G oder aG können durch Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen und nicht vermeidbar sind, können auf Antrag übernommen werden. Dies sind z. B.

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern.

Dieser Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können.

Keinen besonderen Bedarf stellen Ausgaben dar, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz).

12 Stationäre Einrichtung

13 Mehrbedarf für Schwangere

14 Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung

15 Kostenaufwändige Ernährung

16 Mehrbedarf bei Behinderung

17 Merkzeichen G oder aG

18 Unabweisbarer, besonderer Bedarf

Die Kosten für Schulbücher, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben werden müssen, können übernommen werden. Unter Schulbüchern sind auch Arbeitshefte zu verstehen, die über eine Internationale Standardbuchnummer (ISBN-Nummer) verfügen. Durch die ISBN-Nummer ist sichergestellt, dass das Arbeitsheft einem Buch entspricht. Schreibhefte hingegen verfügen nicht über eine ISBN-Nummer und werden von den Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst. Sowohl bei Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist weitere Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, dass deren Anschaffung durch die Schule oder der jeweiligen Lehrkraft vorgegeben wurde und sie nicht durch die Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann mittels einer Bescheinigung der Schule oder der jeweiligen Lehrkraft nachgewiesen werden.

Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils.

Die Höhe der Kosten für die Ausleihe oder den Kauf weisen Sie bitte anhand entsprechender Belege (z. B. Kassenzettel) nach.

19 Einkommen

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft an. Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch die in Geldeswert.

Dazu gehören insbesondere (die folgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrente), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem SGB VIII).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen/Aufwandspauschalen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Bürgergelds und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

20 Vermögen

Bitte geben Sie das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft an.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind.

Dazu gehören insbesondere (die folgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen (sofern sie nicht der Altersvorsorge dienen),
- Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Ab Beginn des Bezugs von Bürgergeld wird das Vermögen für einen Zeitraum von einem Jahr nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Die Jahresfrist beginnt frühestens am 01.01.2023.

Bitte geben Sie das erhebliche Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an. Erheblich ist das kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbare Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 40.000,00 Euro. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft werden 15.000,00 Euro hinzugerechnet.

Bestimmte Vermögensgegenstände werden nicht in die Prüfung mit einbezogen. Dazu gehören insbesondere selbstgenutzte Wohnimmobilien und typische Altersvorsorgeprodukte wie Riester-Rente. Die Vermögensgegenstände müssen als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden. Bei den für die Altersvorsorge bestimmten Vermögensgegenständen kann eine Freistellung für jedes Jahr einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit erfolgen. Ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad wird ebenfalls nicht als Vermögen berücksichtigt. Darüber hinaus vorhandene weitere Kraftfahrzeuge in der Bedarfsgemeinschaft zählen zum Vermögen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin/der Inhaber nicht verfügen darf (z. B., weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Ob Vermögen verwertbar ist, beurteilt das zuständige Jobcenter.

Wann müssen Nachweise zum Vermögen eingereicht werden?

Nachweise zur Prüfung Ihres Vermögens müssen Sie nur vorlegen, wenn das Jobcenter Sie dazu auffordert. Das Jobcenter kann z. B. die Vorlage von Bescheinigungen der Versicherungen, Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge zur Einsichtnahme verlangen. Aus den vorgenannten Unterlagen darf das Jobcenter von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Bürgergeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf das Bürgergeld auszuschließen.

Solche Ansprüche können beispielsweise sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

Machen Sie bitte Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung, damit überprüft werden kann, ob Sie einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie in die Tabelle die Angaben bitte lückenlos ein.

Geben Sie bitte selbständige Tätigkeiten und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des SGB XI an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Kranken-, Verletzten-, Versorgungsranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.

Ansprüche gegenüber Dritten können z. B. sein:

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

Wann müssen Nachweise zum Vermögen eingereicht werden?

21 Vorrangige Leistungen

22 Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

23 Ansprüche gegenüber Dritten

Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

Eine Person kann sich gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verpflichten, Ihnen bei Hilfebedürftigkeit finanziell Unterstützung zu leisten. Dies nennt man Verpflichtungserklärung. Um den weiteren Anspruch prüfen zu können, müssen Sie die Verpflichtungserklärung vorlegen. Falls Ihnen die Verpflichtungserklärung nicht vorliegt, reichen Sie bitte andere geeignete Unterlagen, z. B. Angaben der Person, die Sie finanziell unterstützt, ein.

Das Jobcenter ist verpflichtet, eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, dass das Jobcenter weiß, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren und bei welcher Krankenkasse die bestehende oder letzte Versicherung durchgeführt wird bzw. wurde. Machen Sie daher bitte die entsprechenden Angaben und legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ersatzweise kann die letzte und gültige elektronische Gesundheitskarte bzw. eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

Waren Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zuletzt vor Bezug von Bürgergeld privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht versichert, füllen Sie bitte die Anlage SV aus.

Die Anlage SV ist auch dann auszufüllen, wenn Sie:

- Bürgergeld lediglich darlehensweise beziehen oder
- das 15. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht erwerbsfähig sind und somit Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte beanspruchen oder
- allein aufgrund Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden würden.

Sie haben dann grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Näheres siehe unter Nummer 52 „Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“.

Selbst wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich bisher nicht versichert haben, tritt bei Bezug von Bürgergeld in der Regel eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch (z. B. bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit) tritt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. In diesen Fällen wären Sie zum Abschluss einer anderweitigen Absicherung (private oder freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) verpflichtet. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an eine Krankenkasse.

Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen freiberuflichen Arbeit mit Gewinnerzielungsabsicht in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Einkommen) und dem zeitlichen Umfang (Anzahl Stunden/Woche) her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt und mögliche weitere Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigt. Die Hauptberuflichkeit wird gesetzlich vermutet, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt wird. Diese Vermutung kann bei Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Wenn Sie sich bei der Beurteilung dieser Frage unsicher sind, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

Sie sind als erwerbstätige Bezieherin oder erwerbstätiger Bezieher von Bürgergeld grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Durchführung einer Familienversicherung ist bei Bezug von Bürgergeld nicht zulässig. Eine Familienversicherung kann allerdings bei Bezug von Bürgergeld ohne Erwerbsfähigkeit bestehen.

24 Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/ Familienkassen

25 Verpflichtungserklärung

26 Kranken- und Pflegeversicherung

Wann liegt eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vor?

27 Familienversicherung

28 Krankenkassenwahl

Grundsätzlich haben Sie ein Kassenwahlrecht in dem Umfang, wie es den versicherungspflichtigen Beschäftigten zusteht. Waren Sie zuletzt gesetzlich pflichtversichert und ändert sich der Versicherungsgrund (z. B. Bürgergeld im Anschluss an eine versicherungspflichtige Beschäftigung) oder ändert sich die Leistungsart (z. B. Bezug von Bürgergeld im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld), haben Sie bei aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften, die sich nahtlos oder innerhalb eines Monats aneinander anschließen, ein neues Kassenwahlrecht. Sie können dann zwischen den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen wählen. Dabei ist das Krankenkassenwahlrecht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der von Ihnen gewählten Krankenkasse auszuüben.

Machen Sie daher bitte die entsprechenden Angaben und legen einen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sofern Sie bei Ihrer bisherigen gesetzlichen Krankenkasse verbleiben möchten, ist diese als bisherige Krankenkasse anzugeben. In diesem Fall kann ersatzweise in die letzte und gültige elektronische Gesundheitskarte beziehungsweise eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

Waren Sie bisher familienversichert, können Sie zu Beginn des Bezugs von Bürgergeld eigenständig eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Bürgergeld, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sollten Sie keine neue Krankenkasse wählen, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert. In diesem Fall kann ersatzweise die letzte elektronische Gesundheitskarte in Kopie vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben inzwischen auch auf den Kunden- bzw. Zahlungskarten der meisten Banken und Sparkassen.

Nach dem Zahlungskontengesetz hat jede Verbraucherin/jeder Verbraucher mit regelmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto. Bitte informieren Sie sich bei einer Bank oder Sparkasse.

29 BIC/IBAN

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.

30 Sonstige Wohnkosten

Sie können die anfallenden Schuldzinsen, z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplans nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

31 Schuldzinsen

Tilgungsleistungen können in der Regel nicht übernommen werden, da die Zahlung des Bürgergelds nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung.

Beruht der unabweisbare besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin bzw. ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

32 Nachweis über besonderen Bedarf

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Einnahmen aus sogenannten „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

33 Ferienjob

- Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Die Schülerin oder der Schüler besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.

34 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen (Geld-/Sachleistungen), die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter - etwa in einem Verein - oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister.

Einnahmen aus den zuvor genannten Tätigkeiten werden bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Vormünder/Pfleger und Betreuer nach § 1878 BGB und bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt (Betrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes).

Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit anfallen, können Sie in der Regel stichwortartig auflisten. Bitte legen Sie Nachweise über die Aufwendungen vor. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeberinnen/Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie vor der Antragstellung Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist. Dies gilt auch, wenn das Vorliegen einer Sperrzeit noch geprüft wird.

Als einmalige Einnahmen sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben.

Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

Sofern ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Kindergeld erhält, ist dieses anzugeben. Kindergeld wird in der Regel dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zugeordnet. In Ausnahmefällen kann es bei der/dem Kindergeldberechtigten anzurechnen sein. Die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes sind grundsätzlich kindergeldberechtigt. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, das im Wechsel bei beiden getrennt lebenden bzw. geschiedenen Elternteilen lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die Bedarfsgemeinschaft mit dem zeitweisen (kürzeren) Aufenthalt, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld nicht erfolgt.

Sie erhalten von der Familienkasse einen Kindergeldbescheid, mit dem der Anspruch auf Kindergeld mitgeteilt wird.

Sofern Sie Ihr Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beziehen, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrags und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

Im Zusammenhang mit einem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstehen oft Ausgaben (Werbungskosten). Notwendige Ausgaben werden einkommensmindernd berücksichtigt.

Ein Betrag in Höhe von 100 Euro wird pauschal vom Einkommen abgesetzt (sogenannter Grundabsetzbetrag).

Auszubildende Personen, Schülerinnen/Schüler oder Studierende erhalten einen dynamisierten Grundabsetzbetrag in Höhe der Minijob-Grenze (aktuell 520 Euro) auf das Erwerbseinkommen, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer manuell.

So werden beispielsweise die Ausgaben für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Regel mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer vom Einkommen abgesetzt.

35 Eintritt einer Sperrzeit

36 Einmalige Einnahmen

37 Unregelmäßige Einnahmen

38 Kindergeld

Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir lebt?

39 Kindergeldbescheid

40 Werbungskosten/Absetzungen

Weitere Ausgaben, die als Werbungskosten abgesetzt werden, sind insbesondere:

- Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Verpflegung),
- Unterhaltszahlungen,
- Elterneinkommen, das bei der Ausbildungsförderung (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) eines Kindes berücksichtigt wird,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung),
- private Versicherung minderjähriger Kinder. Für angemessene private Versicherungen für minderjährige Kinder werden vom Einkommen des minderjährigen Kindes monatlich pauschal 30,00 Euro abgesetzt.

Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

Die Vorlage von Kontoauszügen ist grundsätzlich bei jeder Antragstellung notwendig. In der Regel kann die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vorlage für einen kürzeren oder längeren Zeitraum erforderlich sein. Vorgelegte Kontoauszüge mit leistungsrrechtlich nicht relevanten Inhalten werden zurückgesandt oder, wenn Sie Kopien eingereicht haben, datenschutzkonform vernichtet. Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Die Möglichkeit der Schwärzung besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt. Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirken. Über die Aufbewahrung/Speicherung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Jobcenter. Ist eine Aufbewahrung/Speicherung leistungsrrechtlich nicht erforderlich, erhalten Sie Ihre Kontoauszüge zurück. Sofern Sie Kopien eingereicht haben, werden diese datenschutzrechtlich vernichtet.

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter gegebenenfalls die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten (jeweils in Kopie), die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

Sollte eine Familienangehörige/ein Familienangehöriger Sie geschädigt haben, wird diese/dieser nicht zum Schadensersatz durch das Jobcenter verpflichtet, wenn:

- keine vorsätzliche Schädigung vorlag und
- eine häusliche Gemeinschaft bestand.

Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit zum Schadensersatz beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage in Kopie.

41 Unterhaltstitel

42 Kontoauszüge

43 Verkehrswert von Grundstücken

44 Häusliche Gemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat

45 Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei. Bitte legen Sie vorhandene ärztliche Gutachten, die den Unfall oder das Schadensereignis betreffen, in Kopie vor.

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in ärztliche Gutachten ist ausschließlich hierzu berechtigten Personen erlaubt.

Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Unterhaltsbeschluss, Unterhaltsurkunde, einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen.

Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 Zivilprozessordnung). Nur wenn bei einer Prüfung der Leistungsansprüche erkannt wird, dass bei tatsächlicher Gewährung von Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter übergehen können, werden die zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen zur Akte genommen. Im Falle eines Scheidungsurteils oder Scheidungsbeschlusses ist nur die Vorlage des konkreten Unterhaltstitels erforderlich.

Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der übergebenen Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

Sonstiges Einkommen sind z. B. Renten, Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Elterngeld oder Krankengeld.

Die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind wird durch die Vaterschaftsanerkennungsurkunde und Zustimmungserklärung der Mutter oder einen Beschluss des Familiengerichts nachgewiesen. Ein Vaterschaftsgutachten ist nicht vorzulegen.

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Bürgergeld bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Darüber hinaus können Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind oder Bürgergeld nur darlehensweise beziehen, einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen beantragen, wenn sie versicherungspflichtig gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an Sie selbst ausgezahlt, bei privater Versicherung an die private Krankenversicherung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurden in diesen Ausfüllhinweisen Bezeichnungen wie z. B. „Partnerin/Partner“ für alle Geschlechter verwendet.

46 Ärztliche Gutachten

47 Nachweise für Unterhaltsansprüche

48 Vertreterin/Vertreter

49 Schriftverkehr

50 Sonstiges Einkommen

51 Nachweis der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern

52 Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen